

An

die Österreichische Präsidentschaftskanzlei
die Parlamentsdirektion
den Rechnungshof
die Volksanwaltschaft
den Verfassungsgerichtshof
den Verwaltungsgerichtshof
den Obersten Gerichtshof
alle Bundesministerien
den Datenschutzrat
die Datenschutzbehörde
die Anwaltschaft für Gleichbehandlung
die Geschäftsführung des Bundesseniorenbeirates beim
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege
und Konsumentenschutz
die Bundes-Gleichbehandlungskommission beim
Bundeskanzleramt
den Rat für Forschung und Technologieentwicklung
den Familienpolitischen Beirat beim Bundeskanzleramt
die Geschäftsstelle der Plattform „Digitales Österreich“
beim Bundesministerium für Finanzen
die Bundestheater-Holding GmbH
den österreichischen Statistikrat
die Bundesanstalt „Statistik Österreich“
das Bundesdenkmalamt
das Präsidium der Finanzprokurator
die Österreichische Bundesforste AG
die ÖBB-Holding AG
die Österreichische Post AG
die Umweltbundesamt GmbH
die Telekom Austria AG
die Bundesgeschäftsstelle des Arbeitsmarktservice Österreich
die Bundes-Jugendvertretung
die Finanzmarktaufsicht
die Bundesbeschaffung GmbH
die Bundeswettbewerbsbehörde
die Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
die Telekom-Control-Kommission

Dr. Thomas Ziniel, LL.M., BSc
Sachbearbeiter

thomas.ziniel@bmj.gv.at
+43 1 521 52-302909
Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
vergaberecht@bmj.gv.at zu richten.

die Kommunikationsbehörde Austria
die Abschlussprüferaufsichtsbehörde
die Österreichische Bundes-Sportorganisation
die Verbindungsstelle der Bundesländer
alle Ämter der Landesregierungen
das Bundesverwaltungsgericht
das Bundesfinanzgericht
alle Verwaltungsgerichte der Länder
den Österreichischen Gemeindebund
den Österreichischen Städtebund
die Wirtschaftskammer Österreich
die Bundesarbeitskammer
die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern
Österreichs
den Österreichischen Landarbeiterkammertag
den Österreichischen Rechtsanwaltskammertag
die Österreichische Notariatskammer
die Österreichische Patentanwaltskammer
die Österreichische Ärztekammer
die Österreichische Zahnärztekammer
die Bundeskammer der Tierärzte Österreichs
die Österreichische Apothekerkammer
die Bundeskammer der Architekten und
Ingenieurkonsulenten
die Kammer der Wirtschaftstreuhandler
die Bundeskonferenz der Freien Berufe Österreichs
den Verband der Öffentlichen Wirtschaft und
Gemeinwirtschaft Österreichs
die Österreichische Universitätenkonferenz
die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
das Österreichische Institut für Europäische Rechtspolitik
die Österreichische Gesellschaft für Gesetzgebungslehre
die Österreichische Juristenkommission
das Austrian Standards Institute
den Dachverband der Sozialversicherungsträger
die Pensionsversicherungsanstalt
die Vereinigung der Österreichischen Industrie
den Österreichischen Gewerkschaftsbund
die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst
den Verein der österreichischen Verwaltungsrichter
den Verband der Elektrizitätswerke Österreichs
den Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverband
den Verband österreichischer Entsorgungsbetriebe
den Österreichischen Ingenieur- und Architektenverein

die Vereinigung industrieller Bauunternehmungen
Österreichs (VIBÖ)
die ARGE Daten
die Gesellschaft des Österreichischen Roten Kreuzes
den Umweltdachverband
den Verein „Ökobüro“
den Verein „EU-Umweltbüro“
die Wiener Zeitung
den Verfassungsdienst im Bundeskanzleramt
die Bundesimmobiliengesellschaft m.b.H.
die Bundesrechenzentrum GmbH
den ANKÖ
die ASFINAG
die Buchhaltungsagentur des Bundes
die Via Donau – Österreichische Wasserstraßen-
Gesellschaft mbH
die AIT Austrian Institute of Technology GmbH
die vemap Einkaufsmanagement GmbH
die Schieneninfrastruktur-Dienstleistungsgesellschaft mbH
die Österreichische Bundesfinanzierungsagentur
die Austro Control GmbH
den Österreichischen Rundfunk
die Österreichische Postbus AG

Geschäftszahl: 2023-0.321.850

Verwendung von eForms für Bekanntmachungen und Bekanntgaben auf Unionsebene spätestens ab 25. Oktober 2023; Vorgaben an das Zur-Verfügung-Stellung der Ausschreibungsunterlagen; Rundschreiben

Das Bundesministerium für Justiz erlaubt sich, folgende Information an öffentliche Auftraggeber:innen und Sektorenauftraggeber:innen gemäß dem Bundesvergabegesetz 2018 – BVergG 2018, dem Bundesvergabegesetz Konzessionen – BVergGKonz 2018 und dem Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012 – BVergGVS 2012 zu übermitteln. Die Bundesministerien und die Länder werden ersucht, ihre nachgeordneten Dienststellen sowie die ihrem Wirkungsbereich zugeordneten Auftraggeber:innen von diesem Rundschreiben zu informieren.

1. Bekanntmachungen und Bekanntgaben in Zusammenhang mit Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich haben sowohl auf Unionsebene als auch in Österreich zu erfolgen. Auf Unionsebene sind Bekanntmachungen und Bekanntgaben gegenwärtig dem Amt für

Veröffentlichungen der Europäischen Union unter Verwendung des einschlägigen Standardformulars¹ elektronisch zu übermitteln.

Die bisherigen Standardformulare für Bekanntmachungen und Bekanntgaben auf Unionsebene werden aktuell durch sogenannte eForms² abgelöst. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um digitale Standardformulare, von deren Verwendung sich insbesondere die Europäische Kommission erhebliche Verbesserungen im Hinblick auf die Datenqualität von Bekanntmachungen und Bekanntgaben erwartet. Die einzelnen Standardformulare setzen sich aus einer Reihe aus Feldern (sogenannten Business-Terms – BT) zusammen.³ Wenngleich sich der Mindestinhalt von Bekanntmachungen und Bekanntgaben nicht ändert, stehen grundsätzlich eine Reihe an weiteren, optionalen Feldern zur Verfügung.

2. Bereits seit November 2022 können die eForms auf freiwilliger Basis verwendet werden. Spätestens ab 25. Oktober 2023 sind eForms für Bekanntmachungen und Bekanntgaben auf Unionsebene⁴ von allen Auftraggeber:innen verpflichtend zu verwenden. Diese Verpflichtung ergibt sich unmittelbar aus dem Unionsrecht und bedarf keiner Novellierung des BVergG 2018, des BVergGKonz 2018 oder des BVergGVS 2012.

Es darf daher um entsprechende Berücksichtigung der verpflichtenden Verwendung von eForms spätestens ab diesem Zeitpunkt ersucht werden und diese Änderungen bei allenfalls geplanten Vergabeverfahren im Oberschwellenbereich⁵ zu bedenken. Dem Bundesministerium für Justiz ist bekannt, dass in Österreich aktive eSender⁶ intensiv an einer Implementierung der neuen unionsrechtlichen Vorgaben in ihren Systemen

¹ Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Vergabebekanntmachungen für öffentliche Aufträge und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 842/2011, ABl. Nr. L 296 vom 12.11.2015 S. 1.

² Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen für öffentliche Aufträge und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/1986 (elektronische Formulare – eForms), ABl. Nr. L 272 vom 25.10.2019 S. 7 idF der Durchführungsverordnung (EU) 2022/2303 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 zur Einführung von Standardformularen für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen für öffentliche Aufträge, ABl. Nr. L 305 vom 25.11.2022 S. 12.

³ Diese können der Tabelle 2 des Anhanges der Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780 entnommen werden.

⁴ Siehe die §§ 56 bis 58, 61, 225 bis 227, 231 BVergG 2018, die §§ 31, 32, 34 BVergGKonz 2018 sowie die §§ 41, 42 BVergGVS 2012.

⁵ eForms betreffen ausschließlich die Durchführung eines Vergabeverfahrens im Oberschwellenbereich, sofern nicht freiwillig die Bekanntmachung eines Vergabeverfahrens im Unterschwellenbereich auf Unionsebene erfolgen soll.

⁶ <https://simap.ted.europa.eu/de/list-of-ted-esenders>

arbeiten, sodass in Zukunft eForms an das Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Union auch über deren eVergabelösungen übermittelt werden können.

3. Für Bekanntmachungen und Bekanntgaben in Österreich hat die (verpflichtende) Einführung von eForms keine unmittelbaren Auswirkungen. Solange das BVergG 2018 bzw. das BVergGKonz 2018 nicht novelliert werden, sind für Bekanntmachungen und Bekanntgaben in Österreich jedenfalls weiterhin die Kerndaten gemäß Anhang VIII BVergG 2018 bzw. Anhang VII BVergGKonz 2018 zur Verfügung zu stellen. Im Geltungsbereich des BVergGVS 2012 hat die Bekanntmachung in Österreich in dem jeweils verordneten Publikationsmedium zu erfolgen.⁷

4. Das Bundesministerium für Justiz weist darauf hin, dass die Absicht besteht, hinkünftig ein einheitliches Publikationssystem (für den Ober- wie auch den Unterschwellenbereich) zu implementieren. Dies setzt jedoch eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen voraus an der derzeit intensiv gearbeitet wird.

5. Aus diesem Anlass darf weiters auf Folgendes im Zusammenhang mit dem Zur-Verfügung-Stellung der Ausschreibungsunterlagen hingewiesen werden:

Bei einem Vergabeverfahren mit vorheriger Bekanntmachung sind die Ausschreibungsunterlagen ausschließlich auf elektronischem Weg kostenlos, direkt, uneingeschränkt und vollständig zur Verfügung zu stellen. In der Bekanntmachung oder in der Aufforderung zur Interessensbestätigung ist die Internet-Adresse anzugeben, unter der diese Unterlagen abrufbar sind.⁸ In den eForms wird zukünftig diese Internet-Adresse im Feld „BT-15 Unterlagen – URL“ einzutragen sein.

Eine Internetadresse entspricht nur dann den gesetzlichen Vorgaben, wenn sie jedenfalls direkt auf die genaue Website mit den spezifischen Ausschreibungsunterlagen (und nicht etwa allgemein auf die Startseite der:des Auftraggeberin:Auftraggebers) verweist und einen uneingeschränkten Zugang zu den Ausschreibungsunterlagen ohne Registrierungspflicht bietet (siehe dazu auch EuGH 17.6.2021, C-23/20, *Simonsen & Weel*, Rz. 71 und 73).⁹

⁷ Siehe für den Bund die Publikationsmedienverordnung Verteidigung und Sicherheit 2019, BGBl. II Nr. 364/2018.

⁸ §§ 89 Abs. 1, 260 Abs. 1 BVergG 2018 sowie § 53 Abs. 1 BVergGKonz 2018.

⁹ Vgl. dazu auch schon ErläutRV 69 BlgNR XXVI. GP, 114. Die weiteren Ausführungen in den Erläuterungen („... eine Verlinkung auf die Internetadresse „<https://www.gemeinderecht.wien.at/vergabeportal/einstieg.asp>“ [wäre]

Hierzu darf auch auf die Beschreibung zum Feld „BT-15 Unterlagen – URL“ hingewiesen werden:¹⁰ *„Die Internetadresse für den Zugang zu den (dem nicht zugangsbeschränkten Teil der) Auftragsunterlagen. Bei allen Bekanntmachungen mit Ausnahme von Vorinformationen muss die Adresse einen direkten (d. h. die genaue Website mit den Unterlagen, keine allgemeine Website), uneingeschränkten (z. B. keine Registrierung) und vollständigen (d. h. die Auftragsunterlagen müssen vollständig sein) und kostenlosen Zugang ermöglichen, und die Unterlagen müssen bereits zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Bekanntmachung verfügbar sein.“*

Die og. Anforderungen wurden im Übrigen auch von der Europäischen Kommission anlässlich einer Sitzung zur Implementierung der eForms am 28. April 2023 in Wien nachdrücklich betont.

25. Juli 2023

Für die Bundesministerin:

FRUHMANN

Elektronisch gefertigt

zulässig, weil unter dieser spezifischen Adresse eine zielgerichtete Suche nach Verfahren möglich ist“) sind angesichts des Urteiles des EuGH nicht (mehr) zutreffend.

¹⁰ Tabelle 2 des Anhangs zur Durchführungsverordnung (EU) 2019/1780.